



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Stefanie Fürbas

TELEFON
089 1261-1195

An alle Regierungen, kreisfreien Städte
und Landratsämter

TELEFAX
089 1261-181195

E-MAIL
stefanie.fuerbas@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

VI 4/AMS 04-2012
VI 4/6511-1/113

10.09.2012

Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,5 auf 1:11,0

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG wurde der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel mit Wirkung ab dem 1. September 2012 von 1:11,5 auf 1:11,0 verbessert. (siehe auch: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2012/16/gvbl-2012-16.pdf>, S. 442).

Für die damit verbundene Qualitätsverbesserung zahlt der Freistaat Bayern einen Ausgleich. Die Ausgleichszahlung (Qualitätsbonus) erfolgt mittels eines Aufschlags zum Basiswert (Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG).

1. Auszahlung:

Einzelheiten zur Ausgleichszahlung werden nach Inkrafttreten des Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG-E in der Ausführungsverordnung geregelt. Diese erhält künftig einen Verfahrensabschnitt. Die Auszahlung erfolgt bis dahin unter folgenden Maßgaben:

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Alle Träger, deren Einrichtungen die Fördervoraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen und einen Anstellungsschlüssel von 1:11,0 und besser aufweisen, erhalten einen Qualitätsbonus.

- Es gilt das Monatsprinzip, d.h. förderfähig ist jeder Monat, in dem der Anstellungsschlüssel bei 1:11,0 oder besser vorliegt.
- Für die Feststellung der Fördervoraussetzungen gelten die Vorschriften für die Auszahlung der kindbezogenen Förderung nach Maßgabe der geltenden Fassung des BayKiBiG bzw. der AVBayKiBiG, insbesondere gelten für die Auszahlung des Basiswerts Plus die §§ 17 Absätze 1 und 4 i.V.m. 20 Abs. 1 AVBayKiBiG.
- Der Förderantrag auf kindbezogene Förderung im KiBiG.web umfasst gleichzeitig den Antrag auf Auszahlung des Qualitätsbonus. Ein gesonderter Antrag muss somit nicht gestellt werden.
- Der Qualitätsbonus wird in Verbindung mit der kindbezogenen Förderung ausgereicht. Die erste Auszahlung ist mit dem Abschlag Mitte Oktober vorgesehen.

Der Aufschlag zum Basiswert gelangt mit den Abschlagszahlungen zur kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG unter dem Vorbehalt einer endgültigen Festsetzung zur Auszahlung. Der Qualitätsbonus beträgt vorläufig 12,08 Euro. Die endgültige Höhe wird nach Abschluss der Konsultationsverhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festgesetzt. Über endgültige Zahlungen wird zu gegebener Zeit entschieden.

2. Übergangsregelung:

a) Angesichts der Änderung der AVBayKiBiG zum 1. September 2012 wird den Trägern bis zum 31. Dezember 2012 eine Übergangsfrist gewährt, um die Personalsituation an die aktuelle Rechtslage anpassen zu können. Förderrechtliche Konsequenzen werden somit nicht gezogen, wenn der Träger den neuen forderrelevanten Anstellungsschlüssel von 1:11,0 nicht erreicht, aber den Anstellungsschlüssel von 1:11,5 einhält. Die kindbezogene Förderung wird in diesen Fällen ohne Qualitätsbonus ausbezahlt. Unberührt bleibt die Regelung des § 17 AVBayKiBiG, wenn der Anstellungsschlüssel von 1:11,5 nicht eingehalten werden kann.

b) Im Übrigen wurde für alle Einrichtungen, die den neuen Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,0 nicht einhalten, in § 22 Abs. 2 AVBayKiBiG eine großzügige Übergangsregelung getroffen:

Das StMAS erkennt einen Ausnahmefall im Sinne des § 22 Abs. 2 AVBayKiBiG an, wenn

- (a) weder das Kindeswohl noch die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele gefährdet werden,
- (b) die Einrichtung einen Anstellungsschlüssel von 1:11,5 erfüllt,
- (c) der Träger sich durch mehrmalige Stellenausschreibung bemüht hat, die Voraussetzungen des § 17 zu erfüllen und
- (d) im Bezirk der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit ein Fachkräftemangel für pädagogisches Personal vorliegt.

c) Die betreffenden Einrichtungen haben für die Zeit ab dem 1. September 2012 gegenüber der Bewilligungsstelle in Textform anzuzeigen, wenn sie den Mindestanstellungsschlüssel von 1:11,0 nicht einhalten. Hierfür genügt ein einfaches E-Mail.


Die Aufsichtsbehörden werden für die Zeit ab 1. Januar 2013 gebeten, stichprobenartig (ca. 10 % der Fälle) zu prüfen, ob der Träger die erforderlichen Maßnahmen zur Personalgewinnung unternommen hat.

Probleme bei der Personalgewinnung bestehen, wenn geeignetes Personal trotz mehrmaliger Anwerbeversuche (lit. c) nicht zur Verfügung steht. Als geeignete Anwerbeversuche gilt die Meldung der offenen Stelle bei der zuständigen Arbeitsagentur in Verbindung mit der Schaltung eigener Zeitungsannoncen im Abstand von mindestens zwei Monaten. Als Nachweis der in die Wege geleiteten Anwerbeversuche ist eine Bestätigung der Arbeitsagentur über fehlende Bewerber vorzulegen, sofern der Arbeitsmarkt nicht über geeignete Bewerber verfügt. Eine Erklärung des Trägers ist insoweit ausreichend, sofern zwar Bewerber mit entsprechendem Anforderungsprofil vorhanden sind, sich die mangelnde Eignung eines Bewerbers aber im Einstellungsverfahren herausgestellt hat.

Ein Fachkräftemangel im Sinne des o.g. Buchstaben d) liegt vor, wenn mehr offene Stellen als Bewerber vorhanden sind. Fachkräftemangel liegt auch dann vor, wenn die Bewerber/innen sich für die ausgeschriebene Stelle nicht eignen.

Um Kenntnisnahme und Information an Träger und Gemeinden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Dunkl
Ministerialrat
